



Satzung des Fußballsportverein Rot-Weiß Stegen 1962 e.V.

A. Allgemeines

§ 1 Name, Sitz, Eintragung und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen **Fußballsportverein Rot-Weiß Stegen 1962 e.V.**
2. Sitz des Vereins ist Stegen.
3. Der Verein ist im Vereinsregister des AG Freiburg unter VR 1046 eingetragen.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
5. Der Verein wurde am 07. Juli 1962 gegründet, die Vereinsfarben sind rot-weiß.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Vereinszweck:
 - a) Die Verein bezweckt in erster Linie die Förderung des Fußballsports;
 - b) Der Verein fördert darüber hinaus den Leistungssport auf allen Ebenen und widmet sich insbesondere auch dem Freizeit- und Breitensport;
 - c) Der Verein bezweckt die Pflege der Leibesübungen und die Förderung des Sports als Mittel zur Erhaltung der Gesundheit und als Möglichkeit für insbesondere junge Menschen, ihr Leistungsvermögen zu erproben;
 - d) Der Verein bezweckt die Pflege und Förderung der allgemeinen Jugendarbeit.
2. Der Vereinszweck wird erreicht durch:
 - a) das Abhalten von regelmäßigen Trainings- und Übungsstunden;
 - b) die Teilnahme an Verbandsrundenspielen, Verbandspokalspielen und Freundschaftsspielen sowie an sportspezifischen und auch übergreifenden Sport- und Vereinsveranstaltungen;
 - c) den Betrieb und die Unterhaltung von Sportanlagen;
 - d) die Ausrichtung von und Beteiligung an Turnieren, sportlichen Wettkämpfen, Veranstaltungen und Vorführungen.

§ 3 Gemeinnützigkeit und Vermögensbindung bei der Mittelverwendung

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Alle Mittel des Vereins dürfen nur zu satzungsmäßigen Zwecken verwendet werden.
3. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Ausscheidende Mitglieder haben gegen den Verein keinen Anspruch am Vereinsvermögen.

§ 4 Verbandsmitgliedschaften

1. Der Verein ist Mitglied im:
 - a) Südbadischen Fussballverband (SBFV)
 - b) Badischen Sportbund (BSB)
2. Der Verein erkennt die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1 als verbindlich an.
3. Die Mitglieder des Vereins unterwerfen sich durch ihren Beitritt zum Verein den maßgeblichen Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände gem. Absatz 1. Soweit danach Verbandsrecht zwingend ist, überträgt der Verein seine Ordnungsgewalt auf den jeweiligen Verband nach Absatz 1.

B. Vereinsmitgliedschaft

§ 5 Mitgliedschaften

1. Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
2. Der Verein besteht aus:
 - a) ordentlichen Mitgliedern - Erwachsene und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres - die sich aktiv am Vereinsleben beteiligen;
 - b) außerordentlichen Mitgliedern, die passiv oder fördernd dem Verein beitreten;
 - c) Ehrenmitgliedern, die auf Vorschlag des geschäftsführenden Vorstands vom Gesamtvorstand ernannt werden können, wenn sie sich um den Verein in besonderer Weise verdient gemacht haben.

3. Auf Antrag kann ein Mitglied das Ruhen seiner Mitgliedschaft schriftlich beim geschäftsführenden Vorstand beantragen. Dies kann insbesondere bei längeren Abwesenheiten (z.B. beruflicher Art, Ableistung des Wehrdienstes etc.) oder aufgrund besonderer persönlicher oder familiärer Gründe erfolgen. Während des Ruhens der Mitgliedschaft sind die Mitgliedschaftsrechte und -pflichten des Mitglieds ausgesetzt.

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Es ist ein schriftliches Aufnahmegesuch an den Vorstand zu richten.
2. Das Aufnahmegesuch eines Jugendlichen und beschränkt Geschäftsfähigen oder Geschäftsunfähigen ist von dem/den gesetzlichen Vertreter(n) zu stellen.
3. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
4. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand ist berechtigt, Aufnahmeanträge ohne Angabe von Gründen abzulehnen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch:
 - a) Austritt aus dem Verein (Kündigung),
 - b) Streichung von der Mitgliederliste,
 - c) Ausschluss aus dem Verein oder
 - d) Tod / Erlöschen der Rechtsfähigkeit der juristischen Personen.
2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand.
3. Ein ordentliches Mitglied kann durch Beschluss des Gesamtvorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung an die zuletzt dem Verein bekannte Adresse mit der Zahlung von Beiträgen in Verzug ist.

Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung ein Monat verstrichen ist und in dieser Mahnung ausdrücklich die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Gesamtvorstandes über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.

4. Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied in grober Weise den Interessen des Vereins und seiner Ziele zuwiderhandelt und ein wichtiger Grund gegeben ist, insbesondere bei Gefährdung des Vereinszwecks, grober Schädigung des Vereins sowie öffentlicher und widerrechtlicher Verletzung der Ehre seiner Vorstandsmitglieder.

Über den Ausschluss entscheidet der Gesamtvorstand auf Antrag. Zur Antragstellung ist jedes Mitglied berechtigt. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist ist unter Berücksichtigung der etwa eingegangenen Äußerung des Mitglieds zu entscheiden. Der Gesamtvorstand entscheidet mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit.

Der Ausschließungsbeschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschließungsbeschluss steht dem betroffenen Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung. Der Weg zu den ordentlichen Gerichten bleibt unberührt.

5. Bei Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben hiervon unberührt.

C. Rechte und Pflichten der Mitglieder

§ 8 Beitragsleistungen und -pflichten

1. Der Verein kann aufgrund von Beschlüssen der Mitgliederversammlung Jahresbeiträge erheben, die jeweils zu Beginn eines Kalenderjahres fällig sind und stets bis zur Neufestsetzung gelten. Bei vorzeitiger Beendigung der Mitgliedschaft besteht kein Anspruch auf anteilige Rückerstattung des Jahresbeitrages.
2. Eine Beitragsänderung kann mit Wirkung für das Jahr der Beschlussfassung erfolgen, wenn sie einstimmig beschlossen wird oder wenn es sich um eine Erhöhung handelt, die den Vorjahresbeitrag um nicht mehr als die Hälfte übersteigt, andernfalls nur für den Beginn des darauf folgenden Kalenderjahres.
3. Die Beitragshöhe kann nach Art der Mitgliedschaft unterschiedlich festgesetzt werden. Die Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
4. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden.
5. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.
6. Der Vorstand ist zudem ermächtigt, eine Beitragsordnung zu erlassen.

D. Die Organe des Vereins

§ 9 Die Vereinsorgane

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a) der Vorstand:
 - (I) der Vorstand gem. § 26 BGB,
 - (II) der geschäftsführende Vorstand,
 - (III) der Gesamtvorstand;
 - b) die Mitgliederversammlung
2. Die Mitglieder des Vorstands oder andere für den Verein tätige Personen können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand pauschale Vergütungen (Ehrenamts-pauschale) erhalten. Der Umfang der Vergütungen darf nicht unangemessen hoch sein. Maßstab der Angemessenheit ist die gemeinnützige Zielsetzung des Vereins.

§ 10 Wahl des Vorstands, Vorstandssitzungen und Beschlussfassung

1. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig. Der Vorstand bleibt auch nach Ablauf der Amtszeit im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Abwesende können gewählt werden, wenn sie ihre Bereitschaft zur Annahme des Amtes vorher schriftlich erklärt haben.
2. Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Gesamtvorstand für die restliche Amtszeit des Ausgeschiedenen bis zur nächsten Mitgliederversammlung einen Nachfolger bestimmen.
3. Die Mitglieder des Vorstands haben in den jeweiligen Sitzungen je eine Stimme.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen, die formlos mit einer Frist von einer Woche einberufen werden können. Eine ordnungsgemäß berufene Sitzung ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Beschlussfähigkeit ist auch ohne ordnungsmäßige Berufung gegeben, wenn alle Mitglieder des Vorstands anwesend sind. Es wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder Vorstands entschieden, bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende und im Falle dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende. Die gefassten Beschlüsse sind in Protokollen festzuhalten.

§ 11 Der Vorstand gem. § 26 BGB

1. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den 1. Vorsitzenden und den 2. Vorsitzenden vertreten.
2. Es besteht Einzelvertretungsbefugnis.

§ 12 Der geschäftsführende Vorstand

1. Der geschäftsführende Vorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - g) dem Jugendleiter.
2. Sitzungen des geschäftsführenden Vorstands werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Pro Kalenderhalbjahr ist mindestens 1 Sitzung des geschäftsführenden Vorstands abzuhalten.
3. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die laufende Führung der Vereinsgeschäfte zur Förderung der Vereinszwecke und die Verwaltung des Vereinsvermögens unter Beachtung von Gesetzen, Satzung und Beschlüssen der Mitgliederversammlung. Zudem entscheidet der geschäftsführende Vorstand turnusgemäß über die Anzahl der in der Mitgliederversammlung zu wählenden Beisitzer für den Gesamtvorstand.
4. Der geschäftsführende Vorstand hat die Einberufung der Mitgliederversammlung vorzunehmen und in dieser einen Überblick über geplante und durchgeführte Maßnahmen zur Erfüllung des Vereinszwecks zu geben.

§ 13 Der Gesamtvorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus:
 - a) dem 1. Vorsitzenden,
 - b) dem 2. Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,

- d) dem stellvertretenden Kassenwart,
 - e) dem Schriftführer,
 - f) dem stellvertretenden Schriftführer,
 - g) dem Abteilungsleiter „Fußball Aktiv“,
 - h) dem stellvertretenden Abteilungsleiter „Fußball Aktiv“,
 - i) dem Abteilungsleiter „Jugendfußball“,
 - j) dem stellvertretenden Abteilungsleiter „Jugendfußball“,
 - k) dem Abteilungsleiter „Alte Herren“ (AH),
 - l) dem stellvertretenden Abteilungsleiter „Alte Herren“ (AH),
 - m) dem Abteilungsleiter „Hallensport“,
 - n) dem stellvertretenden Abteilungsleiter „Hallensport“,
 - o) den Beisitzern.
2. Sitzungen des Gesamtvorstandes werden durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden, einberufen. Pro Kalenderjahr ist mindestens eine Sitzung des Gesamtvorstandes abzuhalten, möglichst im 2. Halbjahr.
 3. Der Gesamtvorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind.
 4. Der Gesamtvorstand hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - c) Streichung von Mitgliedern aus der Mitgliederliste,
 - d) Ausschluss von Mitgliedern,
 - e) Bestimmung von Ersatzvorstandsmitgliedern bis zur Mitgliederversammlung.

§ 14 Ordentliche und außerordentliche Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das höchste gesetzgebende Organ des Vereins.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt, möglichst im 1. Halbjahr.

Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand per Aushang im Vereinsheim (Schwarzes Brett); alternativ durch Ankündigung im amtlichen Mitteilungsblatt der Gemeinde Stegen, durch öffentliche Mitteilung in der „Badischen Zeitung“, durch Bekanntmachung auf der vereinseigenen Internet-Homepage www.fsv-stegen.de. Zwischen dem Tag der Einberufung und der Mitgliederversammlung muss eine Frist von zwei Wochen liegen. Die Tagesordnung, die der Vorstand festlegt, ist am Schwarzen Brett des Vereinsheims auszuhängen.

3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse des Vereins erforderlich ist oder von mindestens 10 % der Vereinsmitglieder unter Angaben von Gründen schriftlich verlangt wird. In diesem Fall ist eine Mitgliederversammlung innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach Eingang des Antrags einzuberufen. Wegen der Einberufung gilt Absatz 2 entsprechend.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
5. Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom 2. Vorsitzenden und in dessen Verhinderungsfall von einem anderen Mitglied des Vorstands geleitet.
6. Alle Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen per Handzeichen, wobei jedes anwesende Mitglied eine Stimme hat. Die Beschlussfassung erfolgt in geheimer Abstimmung, sofern $\frac{1}{4}$ der anwesenden Mitglieder dies beantragt.
7. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen, soweit diese Satzung keine anderen Regelungen vorsieht. Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen werden nicht berücksichtigt. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Alle Beschlüsse sind schriftlich zu protokollieren und vom jeweiligen Protokollführer und vom Leiter der Mitgliederversammlung zu unterzeichnen.
8. Jedes Mitglied kann bis spätestens 3 Tage vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat Ergänzungen der Tagesordnung, die von den Mitgliedern beantragt wurden, bekannt zugeben. Die Mitgliederversammlung beschließt die Aufnahme von Ergänzungen der Tagesordnung.
9. Anträge zur Mitgliederversammlung können vom Gesamtvorstand und von den Mitgliedern eingebracht werden. Sie müssen eine Woche vor der Versammlung dem Vorstand schriftlich mit Begründung vorliegen.
10. Die Mitgliederversammlung entscheidet über:
 - a) die Wahl, Abberufung und Entlastung des Vorstands;
 - b) die Zustimmung zum Tätigkeitsbericht des Vorstands;
 - c) die Wahl der Kassenprüfer;
 - d) die Satzungsänderungen;

- e) die Höhe der Mitgliedsbeiträge;
- f) die Auflösung oder Fusion des Vereins;
- g) die Beschwerden hinsichtlich Vereinsausschlüssen;
- h) die rechtzeitig eingereichten Anträge.

E. Sonstige Bestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

1. Über Satzungsänderungen entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen gültigen Stimmen.
2. Anträge auf Satzungsänderungen müssen mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand eingereicht werden.

§ 16 Vereinsordnungen

1. Der Vorstand ist ermächtigt, weitere Vereinsordnungen zu erlassen, insbesondere die nachfolgenden:
 - a) Ehrenordnung,
 - b) Beitragsordnung.

§ 17 Kassenprüfung

1. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer, die nicht dem Vorstand oder einem sonstigen Vereinsorgan angehören dürfen.
2. Die Amtszeit der Kassenprüfer entspricht der des Vorstands.
3. Die Kassenprüfer prüfen einmal jährlich die gesamte Vereinskasse mit allen Konten, Buchungsunterlagen und Belegen und erstatten der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht.

F. Schlussbestimmungen

§ 18 Auflösung des Vereins und Vermögenanfall

1. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von vier Fünfteln der in der Mitgliederversammlung abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.

2. Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind im Falle der Auflösung der 1. und 2. Vorsitzende als die Liquidatoren des Vereins bestellt.
3. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Gemeinde Stegen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 19 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Diese Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 27. März 2009 beschlossen.
2. Die Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.
3. Alle bisherigen Satzungen des Vereins treten zu diesem Zeitpunkt außer Kraft.